

# **Satzung für den Verein zur Förderung des Feuerwehrgedankens** **Erfurt-Hochheim e. V.**

## **§ 01 Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verein trägt den Namen:

Verein zur Förderung des Feuerwehrgedankens Erfurt-Hochheim e. V.  
(Feuerwehrverein Erfurt-Hochheim e.V.)

(2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.

(3) Der Sitz des Vereines ist Erfurt-Hochheim.

## **§ 02 Zweck des Vereines**

(1) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens,
- b) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Feuerwehrangehörigen,
- c) die Betreuung der Jugendfeuerwehr,
- d) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
- e) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 03 Mitglieder des Vereines**

(1) Dem Verein können angehören:

- a) Feuerwehrangehörige,
- b) Mitglieder der Altersabteilung,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) fördernde Mitglieder,
- e) Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

#### **§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch den Beitritt Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden.

#### **§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Rechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb eines Monats an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist dem Auszuschließenden die Möglichkeit zu geben, gehört zu werden.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- (7) Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied mit dem in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag länger als ein Jahr in Verzug ist.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

#### **§ 06 Mittel des Vereines**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
  - a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
  - b. durch freiwillige Zuwendungen,
  - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.

#### **§ 07 Organe des Fördervereines**

Organe des Fördervereines sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Beirat.

## **§ 08 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Aushang.
- (3) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

## **§ 09 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Beirates,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) die Wahl von 2 Kassenprüfern und Mitgliedern des Beirates, die jährlich zu wählen sind,
- g) Beschlussfassung der Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidung über Beschwerden über den Ausschluss,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## **§ 10 Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen im Grundsatz offen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (4) Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Fördervereines in Frage stellen, sind unzulässig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zu Protokoll zu geben.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter/Schriftführer und dem Kassenwart. Diese sind Wahlfunktionen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen aktiv tätige Feuerwehrleute sein.
- (2) Vorstand im Sinne der Rechtsvertretung des Fördervereines sind der Vereinsvorsitzende, der Stellvertreter/Schriftführer und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die Beschlüsse zu verwirklichen und die Mitglieder angemessen über die Fördervereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Vereinsversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist zulässig.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit die des Stellvertreters den Ausschlag.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Der Beirat wird durch Mitglieder des Fördervereines gebildet. Ihm soll der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt-Hochheim vorstehen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand fachlich in allen organisatorischen und finanziellen Fragen.

## **§ 13 Rechnungswesen**

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen vierzehn Tagen erneut einberufene Versammlung – auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern – mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Stadtfeuerwehrverband Erfurt e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Ehrung von Mitgliedern**

- (1) Die Ehrung von Mitgliedern erfolgt nach einer Mitgliedschaft von 10, 25, 40 und 50 Jahren durch Verleihen einer sichtbaren Auszeichnung.
- (2) Mitglieder, die das 50. oder 60. Lebensjahr vollendet haben, werden durch Überreichen eines Präsentes geehrt. Ab Vollendung des 60. Lebensjahres wird im Fünf-Jahres-Rhythmus geehrt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde am 01.11.2008 in Erfurt beschlossen und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.1993 außer Kraft.

Erfurt-Hochheim